



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

14.– 25. Juni 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website Curia.

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Dienstag, 15. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C–645/19 Facebook Ireland u. a.

Zuständigkeit nationaler Datenschutzbehörden

Die belgische Datenschutzbehörde GBA möchte mit einer Klage vor den belgischen Gerichten erreichen, dass Facebook angebliche schwerwiegende und umfangreiche Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen beendet. Die Verstöße bestünden darin, dass u. a. Daten über das private Surfverhalten von Millionen von Internetnutzern in Belgien (sowohl von Inhabern eines Facebook-Kontos als auch nicht registrierten Nutzern des Facebook-Dienstes) mittels Technologien wie „Cookies“, „Social Plugins“ und „Pixeln“ tagtäglich auf unrechtmäßige Weise erhoben und benutzt würden. Die Klage richtet sich im Berufungsverfahren nur noch gegen die belgische Facebook bvba. In Bezug auf die Facebook Inc. und die Facebook Ireland Ltd. hat das Berufungsgericht bereits entschieden, dass es international nicht zuständig sei. Außerdem betrifft die Klage nur noch die Zeit ab dem Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), d.h. nach dem 25. Mai 2018.

Das Berufungsgericht ist mit der Frage konfrontiert, ob die GBA nach dem Inkrafttreten der DSGVO überhaupt noch gegen die Facebook bvba vorgehen kann, da die Facebook Ireland Ltd. die datenverarbeitende Stelle sei. Aus der DSGVO ließe sich ableiten, dass nach dem „One-Stop-Shop“-Prinzip ab ihrem Inkrafttreten nur noch die irische Aufsichtsbehörde ein Verfahren einleiten könne und nur die Gerichte Irlands international

zuständig seien. Das Berufungsgericht hat dem Gerichtshof hierzu eine Reihe von Fragen vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** sowie Filmaufnahmen von Europe by Satellite (EBS) geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 15. Juni 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-368/20 Landespolizeidirektion Steiermark und C-369/20 Bezirkshauptmannschaft Leibnitz (Maximale Dauer innereuropäischer Grenzkontrollen)

Grenzkontrollen

Ein Grenzkontrollorgan unterzog den Beschwerdeführer NW des Ausgangsverfahrens, im Folgenden NW, am 16.11.2019 mit seinem Personenkraftwagen von Slowenien kommend am Autobahngrenzübergang Spielfeld einer Grenzkontrolle. NW hat am 19.12.2019 Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erhoben.

In einem weiteren Fall wollte der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens NW, im Folgenden ebenfalls NW, am 29.08.2019 über die Grenzübergangsstelle Spielfeld in das Bundesgebiet Österreichs einreisen und wurde ebenfalls an der Grenzübergangsstelle kontrolliert. NW wies sich trotz Hinweises der Grenzbeamten lediglich mit seinem Führerschein aus. In einem Straferkenntnis von 07.11.2019 wurde NW zur Last gelegt, anlässlich einer Einreise in das Bundesgebiet Österreichs die österreichische Bundesgrenze überschritten zu haben, ohne ein gültiges Reisedokument mitzuführen und so gegen das Passgesetz verstoßen zu haben. NW ist der Ansicht, durch die Rechtswidrigkeit der durchgeführten Grenzkontrolle in seinem Recht auf Freizügigkeit verletzt zu sein.

Das vorliegende Gericht, das Landesverwaltungsgericht Steiermark, hat Zweifel an der Unionsrechtskonformität der Verordnung des Bundesministers für Inneres über die vorübergehende Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen, BGBl. II Nr. 114/2019, und einer darauf beruhenden Anwendung des § 24 Abs 1 PassG und möchte

deshalb vom EuGH wissen, ob das Unionsrecht innerstaatlichen Rechtsvorschriften entgegensteht, mit denen durch eine Aneinanderreihung von innerstaatlichen Verordnungen eine Kumulation von Verlängerungszeiträumen erzeugt wird und dadurch die Wiedereinführung von Grenzkontrollen über die zeitlichen Beschränkungen einer Zweijahresfrist gemäß den Art. 25 und 29 der Verordnung (EU) 2016/3991 hinaus und ohne einen entsprechenden Durchführungsbeschluss des Rates nach Art. 29 dieser Verordnung ermöglicht wird.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-368/20](#)

[Weitere Informationen C-369/20](#)

Donnerstag, 17. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-597/19 M.I.C.M.

Geistiges Eigentum

Die Mircom International Content Management & Consulting (M.I.C.M.) Limited, im Folgenden Mircom, ist eine Gesellschaft zyprischen Rechts. Aufgrund von Verträgen mit mehreren in den Vereinigten Staaten und in Kanada ansässigen Produzenten erotischer Filme verfügt sie über Lizenzen für die öffentliche Wiedergabe ihrer Filme in Peer-to-Peer-Netzen und in Filesharing-Netzen im Internet, insbesondere im Gebiet „Europa“. Im Übrigen verpflichten diese Verträge Mircom, nach Verstößen gegen die ausschließlichen Rechte dieser Produzenten in den Peer-to-Peer-Netzen und den Filesharing-Netzen zu suchen und die Urheber dieser Verstöße im eigenen Namen zu verfolgen, um Schadensersatz zu erhalten, von denen sie 50 % der Beträge an diese Produzenten zurückzahlen muss. Telenet BVBA, im Folgenden Telenet, ist ein Internetzugangsanbieter in Belgien.

Am 6. Juni 2019 erhob Mircom bei der Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Unternehmensgericht Antwerpen, Belgien) Klage, mit der sie u. a. beantragte, Telenet aufzugeben, die Daten zur Identifizierung ihrer Kunden vorzulegen. Telenet trat diesem Antrag entgegen.

Die Ondernemingsrechtbank Antwerpen (Unternehmensgericht Antwerpen) hat Zweifel an der Begründetheit der Klage von Mircom und

ersucht den Gerichtshof deshalb im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dahingehend um Rat, ob die Nutzer in Anbetracht der Besonderheit der Peer-to-Peer-Netze Handlungen der öffentlichen Wiedergabe der Werke vornehmen, die sie in diesen Netzen teilen; ob eine Gesellschaft wie Mircom in den Genuss des unionsrechtlichen Schutzes in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums kommen könne, da Mircom die von den Filmproduzenten erworbenen Rechte nicht tatsächlich nutze, sondern sich darauf beschränke, von mutmaßlichen Verletzern Schadensersatz zu verlangen und weiterhin ob, die Erhebung der IP-Adressen der Internetnutzer, die die geschützten Werke in den Peer-to-Peer-Netzen geteilt haben, rechtmäßig sei.

Generalanwalt Szpunar hat in seinen Schlussanträgen vom 17. Dezember 2020 die Ansicht vertreten, dass eine Einrichtung, die zwar bestimmte Rechte an geschützten Werken erworben hat, diese jedoch nicht nutzt, sondern lediglich Schadensersatzansprüche gegen Personen geltend macht, die diese Rechte verletzen, nicht befugt ist, die in Kapitel II dieser Richtlinie (Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums) vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, sofern das nationale Gericht feststellt, dass der Erwerb der Rechte durch diese Einrichtung allein zum Ziel hatte, diese Eigenschaft zu erlangen und das nationale Gericht das Recht auf Auskunft nach Art. 8 dieser Richtlinie zu versagen hat, wenn es in Anbetracht der Umstände des Rechtsstreits feststellt, dass der Antrag auf Auskunft ungerechtfertigt oder missbräuchlich ist.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-58/20 K und C-59/20 DBKAG

Mehrwertsteuerrichtlinie

A In den Jahren 2008 bis 2014 lagerten verschiedene Verwalter eines Investmentfonds bestimmte Leistungen zur Ermittlung steuerrelevanter Werte auf der Ebene der Anteilhaber an die im Ausgangsverfahren

beschwerdeführende K (im Folgenden K) aus. Die K verrechnete die von ihr nach spezifischen ertragsteuer- und investmentfondsrechtlichen Regeln erbrachten Leistungen, die letztlich nicht der Kerntätigkeit der Portfolio-Verwaltung, sondern der gesetzeskonformen Besteuerung der Einkünfte der Anteilhaber aus dem Fonds dienten, ohne Umsatzsteuer. Die K ist der Ansicht, diese Leistungen fielen unter die Steuerbefreiung für die Verwaltung von Sondervermögen. Die Finanzverwaltung ist hingegen der Ansicht, diese Befreiung sei nicht anzuwenden, da die Leistungen weder die vom EuGH geforderte Spezifität und Wesentlichkeit für die befreiten Verwaltungsleistungen noch die erforderliche Eigenständigkeit aufweisen würden.

Das Bundesfinanzgericht der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dahingehend um Rat, ob Art. 135 Abs. 1 lit. g der RL 2006/112/EG dahin auszulegen ist, dass unter dem Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen“ auch die von der Verwaltungsgesellschaft einem Dritten übertragenen steuerlichen Agenden zu verstehen sind, die darin bestehen, die gesetzeskonforme Besteuerung der Fondseinkünfte der Anteilhaber sicherzustellen.

Die DBKAG räumte der SC GmbH durch die vertraglich ein unbefristetes Nutzungsrecht an der SC-Software zur Erstellung wesentlicher Berechnungen für die Verwaltungsleistungen Risikomanagement und Performancemessung ein. Die DBKAG ist der Ansicht, SC habe an sie eine ausgelagerte steuerfreie Leistung zur Verwaltung von Sondervermögen erbracht. Eine Steuerschuld sei nicht entstanden, weshalb diese auch nicht im Wege des Reverse-Charge auf die DBKAG übergegangen sein. Die Finanzverwaltung ist hingegen der Ansicht, dass die DBKAG mit dem erworbenen Nutzungsrecht an der Software selbst die steuerfreie Verwaltungsleistung erbringe und SC lediglich eine technische Hilfsleistung beistelle. Überdies würde aufgrund der Nutzung der technischen Infrastruktur der DBKAG und der Beistellung aktueller Marktdaten durch andere Programme der DBKAG keine autonom erbrachte steuerfreie Leistung vorliegen.

Das Bundesfinanzgericht der Republik Österreich ersucht den Gerichtshof im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens dahingehend um Rat, ob Art. 135 Abs.1 lit. g RL 2006/112/EG in dem Sinne auszulegen ist, dass der Begriff der „Verwaltung von Sondervermögen“ auch die Einräumung eines Nutzungsrechtes an einer speziell für die Verwaltung von Sondervermögen entwickelten Spezialsoftware durch einen dritten Lizenzgeber an eine Kapitalanlagegesellschaft (KAG) fällt,

Ohne Schlussanträge.

Keine Pressemitteilung.

Weitere Informationen C-58/20

Weitere Informationen C-59/20

Donnerstag, 17. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-55/20 Ministerstwo Sprawiedliwości / R.G.

Anwendbarkeit des Unionsrechts in Disziplinarverfahren

Der Rechtsanwalt R.G. nahm 2016 hypothetisch zu der Frage Stellung, dass seinem Mandanten, dem Präsidenten des Europäischen Rates D.T., die Begehung von Straftaten vorgeworfen würde. Der Prokurator Krajowy (Landesstaatsanwalt) beantragte beim Disziplinarbeauftragten der Anwaltskammer Warschau die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen R.G. R.G. habe die Grenzen der anwaltlichen Redefreiheit überschritten und die Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Drohung erfüllt.

Der Disziplinarbeauftragte der Anwaltskammer Warschau lehnte die Einleitung von Disziplinarermittlungen ab. Das Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau hob den Beschluss des Disziplinarbeauftragten auf Beschwerde des Landesstaatsanwalts auf und verwies die Sache an den Disziplinarbeauftragten der Anwaltskammer Warschau zurück. Der Disziplinarbeauftragte leitete Disziplinarermittlungen wegen der Überschreitung der Grenzen der anwaltlichen Redefreiheit ein und stellte diese sodann ein. Die Tat habe nicht die Tatbestandsmerkmale eines Disziplinarvergehens erfüllt. Das Sąd Dyscyplinary Izby Adwokackiej w Warszawie (Disziplinargericht der Anwaltskammer Warschau, im Folgenden Disziplinargericht) hob diesen Beschluss auf die Beschwerden des Landesstaatsanwalts und des Justizministers auf und verwies die Sache erneut an den Disziplinarbeauftragten zurück. Der Disziplinarbeauftragte stellte die Disziplinarermittlungen erneut ein. Hiergegen haben sowohl der Landesstaatsanwalt als auch der Justizminister Beschwerde eingelegt. Das Disziplinargericht ist mit der Beschwerde des Justizministers befasst, die Beschwerde des Landesstaatsanwalts hat der Disziplinarbeauftragte abgelehnt und nicht an das Disziplinargericht weitergeleitet.

Das Disziplinargericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Dienstleistungsrichtlinie und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf ein Disziplinarverfahren gegen Rechtsanwälte und ausländische Juristen, die in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen sind, Anwendung findet, wenn dem Rechtsanwalt im Rahmen dieses Disziplinarverfahrens insbesondere eine Geldstrafe auferlegt werden kann, das Recht zur Berufsausübung ausgesetzt werden kann oder er aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen werden kann.

Generalanwalt Bobek legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 17. Juni 2021

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-203/20 AB u. a. (Widerruf einer Amnestie)

Europäischer Haftbefehl

Die Beschuldigten entführten am 31. August 1995 den Sohn des damaligen slowakischen Staatspräsidenten, gegen den zum damaligen Zeitpunkt ein internationaler Haftbefehl der Staatsanwaltschaft München vorlag. Zum damaligen Zeitpunkt gab es keine Rechtsgrundlage, um internationale Haftbefehle gegen slowakische Staatsbürger auf slowakischem Staatsgebiet zu vollstrecken. Die Beschuldigten verfolgten das Opfer, nahmen es gewaltsam fest und betäubten es. In betäubtem Zustand übergaben sie es mit seinem Kraftfahrzeug der österreichischen Polizei auf österreichischem Boden.

Die Krajská prokuratúra Bratislava (Bezirksstaatsanwaltschaft Bratislava) erhob am 27. November 2020 vor dem vorlegenden Gericht Anklage gegen die Beschuldigten AB, CD, GH, EF, IJ, PR, LM und NO wegen Befugnismissbrauchs durch Amtsträger, Entführung ins Ausland, Raubes und Erpressung, gegen die Beschuldigten ST, UV, WZ, BC wegen Entführung ins Ausland, Raub und Erpressung und gegen DE wegen Begünstigung. Teilweise handelt es sich bei den Beschuldigten um Angehörige des Slovenská informačná služba (Slowakischer Nachrichtendienst).

Das vorliegende Gericht, Okresný súd Bratislava III (Kreisgericht Bratislava III, Slowakei) ersucht den EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens um Rat, ob der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls der Grundsatz „ne bis in idem“ auch entgegensteht, wenn die Strafsache durch ein gerichtliches Urteil über den Freispruch vom Anklagevorwurf oder die Einstellung des Verfahrens rechtskräftig abgeschlossen wurde und diese Entscheidungen auf Grundlage einer Amnestie ergangen sind, welche nach Rechtskraft der Entscheidungen wieder aufgehoben wurde.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine Pressemitteilung geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-682/18 YouTube und C-683/18 Cyando

Haftung von YouTube bzw. „uploaded“ für urheberrechtsverletzende Inhalte?

Der deutsche Bundesgerichtshof hat dem EuGH eine Reihe von Fragen zur Haftung der Internetvideoplattform YouTube bzw. des Sharehosting-Dienstes „uploaded“ für urheberrechtsverletzende Inhalte vorgelegt.

YouTube und Google sind in Deutschland von einem Musikproduzenten verklagt worden, nachdem auf YouTube Anfang Oktober 2008 Videos mit Musikwerken aus dem Repertoire der Sängerin Sarah Brightman eingestellt worden waren, darunter private Konzertmitschnitte und Musikwerke aus ihren Alben. Der Musikproduzent verlangt Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht von YouTube (siehe auch BGH-Pressemitteilung [Nr. 150/18](#)).

Cyando, der Betreiber des Sharehosting-Dienstes „uploaded“, ist in Deutschland von einem internationalen Fachverlag verklagt worden, nachdem dieser festgestellt hatte, dass drei seiner medizinischen Fachbücher über verschiedene Linksammlungen auf den Servern von „uploaded“ als Datei zugänglich waren. Der Fachverlag begehrt Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der

Schadensersatzpflicht von Cyando. „uploaded“ bietet jedermann kostenlos Speicherplatz für das Hochladen von Dateien beliebigen Inhalts. Für jede hochgeladene Datei erstellt „uploaded“ automatisch einen Download-Link auf den Dateispeicherplatz und teilt diesen dem Nutzer automatisch mit. Ein Inhaltsverzeichnis oder eine Suchfunktion bietet „uploaded“ hingegen nicht an. Allerdings können Nutzer die Download-Links in von Dritten angebotene Linksammlungen einstellen, die Informationen zum Inhalt der auf „uploaded“ gespeicherten Dateien enthalten. Auf diese Weise können andere Nutzer auf diese Dateien zugreifen. Das Herunterladen der Dateien ist kostenlos möglich (siehe auch BGH-Pressemitteilung [Nr. 156/18](#)).

In beiden Fällen ersucht der Bundesgerichtshof den EuGH um Klärung, ob und inwieweit eine Internetvideoplattform wie YouTube bzw. ein Sharehosting-Dienst wie „uploaded“ für die von Dritten hochgeladenen urheberrechtsverletzende Inhalte haftbar gemacht werden kann.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-682/18

Weitere Informationen C-683/18

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-439/19 Latvijas Republikas Saeima

Öffentliche Zugänglichkeit des Verkehrspunktereisters

Das lettische Verfassungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob es mit Unionsrecht vereinbar ist, dass nach dem lettischen Straßenverkehrsgesetz Informationen über die Punkte, die aufgrund von Verkehrsordnungswidrigkeiten gegen Fahrzeugführer verhängt wurden, jedermann zugänglich sind.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-718/19 Ordre des barreaux francophones und germanophone u. a.

Aufenthaltsrecht

Der Ordre des barreaux francophones et germanophone, Kammer der französischsprachigen und der deutschsprachigen Anwaltschaften, und vier Vereinigungen ohne Gewinnzweck, im Folgenden: Kläger der Ausgangsverfahren, haben bei dem belgischen Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof) zwei Klagen auf Nichtigerklärung des Gesetz vom 24. Februar 2017 im Hinblick auf die Verstärkung des Schutzes der öffentlichen Ordnung und der nationalen Sicherheit, im Folgenden: Gesetz vom 24. Februar 2017, erhoben. Das Gesetz vom 24. Februar 2017 änderte das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern. Das vorliegende Gericht hat die beiden Rechtssachen verbunden.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind der Ansicht, das Gesetz verstieße gegen das Recht auf Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Unionsbürger sowie gegen die Richtlinie 2004/38, soweit es nicht gestattet sei, die Unionsbürger und die gleichgestellten Ausländer präventiven Maßnahmen zu unterziehen, um eine Fluchtgefahr abzuwenden. Weiterhin liege ein Verstoß gegen das Grundrecht auf Freiheit sowie gegen den Grundsatz der Gewaltenteilung vor.

Der Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof) fragt sich im Rahmen dieser Verfahren, ob einige Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 2017 betreffend die Abschiebung von Unionsbürgern und ihren Familienangehörigen mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Im Rahmen der Klärung der Vorlagefragen wird der Gerichtshof erstmals die Vereinbarkeit nationaler Normen, mit denen die Vollziehung von Ausweisungsverfügungen nach der Aufenthaltsrichtlinie gesichert werden soll, mit dem Unionsrecht prüfen können.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Februar 2021 u.a die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Fluchtgefahr vor Ablauf der Frist für die freiwillige Ausreise auf einen

Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen anzuwenden, sofern diese Maßnahmen auf objektiven Erwägungen beruhen und verhältnismäßig sind. Auch könnten Mitgliedstaaten die gleiche Höchstdauer der Inhaftnahme für einen Unionsbürger oder einen seiner Familienangehörigen, gegenüber dem eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, vorsehen wie sie für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige gilt.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-719/19 Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid

Aufenthaltsrecht

FS, der Berufungskläger des Ausgangsverfahrens, ist ein polnischer Staatsangehöriger, der sich Ende 2017 in das Register für Nicht-Einwohner der Niederlande eintragen ließ. Mitte 2018 stellte der Staatssecretaris van Justitie en Veiligheid (Staatssekretär für Justiz und Sicherheit, Niederlande, im Folgenden: Staatssekretär) in einem Bescheid fest, dass der Aufenthalt von FS in den Niederlanden unrechtmäßig sei. Im Weiteren erwuchs der Widerspruchsbescheid in Bestandskraft. Am 23. Oktober 2018 wurde FS von der deutschen Polizei wegen eines mutmaßlichen Ladendiebstahls festgenommen. FS hatte die Niederlande innerhalb der ihm auferlegten Ausreisefrist von vier Wochen, d. h. vor dem 24. Oktober 2018, verlassen. Am 22. November 2018 hielten Angestellte eines Supermarkts in den Niederlanden FS wegen eines mutmaßlichen Diebstahls fest. Die hinzugerufene Polizei nahm FS daraufhin fest, weil er kein Ausweisdokument vorweisen konnte. Im Anschluss an diese Festnahme nahm die Polizei FS zur in solchen Fällen nach nationalem Recht vorgesehenen Vernehmung in Gewahrsam. FS wehrte sich vor diversen Gerichten gegen die nachfolgend angeordnete Verwaltungshaft, mit der seine Ausweisung in sein Herkunftsland Polen sichergestellt werden sollte.

Der Raad van State (Staatsrat) fragt sich, ob ein Unionsbürger, der das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, dessen

Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, verloren hat und gegen den aus diesem Grund eine Ausweisungsverfügung nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2004/38/EG(2) (im Folgenden: Aufenthaltsrichtlinie) ergangen ist, im Fall der sofortigen Rückkehr in diesen Mitgliedstaat, nachdem er dessen Hoheitsgebiet in Umsetzung dieser Ausweisungsverfügung verlassen hatte, sich erneut auf ein Aufenthaltsrecht nach dieser Richtlinie berufen kann.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Februar 2021 u.a die Ansicht vertreten, dass eine Ausweisungsverfügung eines Aufnahmemitgliedstaats nicht allein deshalb als vollständig umgesetzt und keine Rechtswirkungen mehr entfaltend angesehen werden kann, weil die von dieser Verfügung betroffene Person das Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats physisch verlassen hat. Es sei Aufgabe der Behörden dieses Mitgliedstaats, die zeitlichen Wirkungen solcher Verfügungen auf der Grundlage einer individuellen Prüfung der betroffenen Person unter Berücksichtigung einer etwaigen materiellen Änderung der Umstände zu beurteilen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Dienstag, 22. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-872/19 P Venezuela / Rat

Restriktive Maßnahmen: Venezuela

Mit Urteil vom 20. September 2019 ([T-65/18](#)) hat das Gericht der EU die Nichtigkeitsklage Venezuelas gegen drei Rechtsakte, mit denen der Rat der EU restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in diesem Land verhängt hatte, mangels unmittelbarer Betroffenheit des Staates Venezuela als unzulässig abgewiesen. Die angefochtenen Maßnahmen enthalten das Verbot, an jegliche natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Venezuela bestimmte Waffen, Ausrüstung und Technologien zu verkaufen oder zu liefern oder an diese gewisse Dienstleistungen zu erbringen. Venezuela verfolgt sein Anliegen

weiter im Wege eines Rechtsmittels gegen das Urteil des Gerichts vor dem Gerichtshof.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-559/19 Kommission / Spanien

Feuchtgebiete von Doñana

Nach Ansicht der Kommission hat Spanien das Grundwasser, aus dem sich die Feuchtgebiete von Doñana speisen, nicht hinreichend geschützt und somit gegen die EU-Wasserrahmenrichtlinie verstoßen. Außerdem habe Spanien keine geeigneten Schritte unternommen, um die Verschlechterung von geschützten Lebensräumen in diesen Feuchtgebieten zu verhindern. Sowohl für die Landwirtschaft als auch für die Bedürfnisse der Touristen würden große Wassermengen abgezweigt, sodass der Grundwasserspiegel sinke. Der drastische Rückgang des Grundwasserspiegels habe dazu geführt, dass die wasserabhängigen Lebensräume in Natura-2000-Gebieten äußerst anfällig für die periodischen Trockenperioden des Gebiets seien, und sie verschlechterten sich weiter. Damit verstoße Spanien auch gegen das EU-Naturschutzrecht (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/19/466](#)). Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Spanien vor dem Gerichtshof erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-12/20 DB Netz

Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Infrastrukturkapazität

Die Bundesnetzagentur hatte sich als nationale Regulierungsbehörde der beabsichtigten Änderung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen von DB Netz widersetzt. DB Netz gehört als 100%ige Tochtergesellschaft zum Konzern der Deutsche Bahn AG und betreibt als öffentliches Eisenbahninfrastrukturunternehmen das größte Schienenwegenetz in Deutschland. Durch die von DB Netz beabsichtigte Änderung sollte die für den Fall einer technischen Störung des elektronischen Buchungssystems vorgesehene Möglichkeit der Verwendung eines Anmeldeformulars für die Beantragung von Infrastrukturkapazität bei der einzigen Anlaufstelle ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang möchte das vorliegende Gericht, das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, im Kern wissen, welche Behörde befugt ist, das Verfahren für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Infrastrukturkapazität bei der einzigen Anlaufstelle festzulegen. Das Gericht wirft weiter die Frage auf, ob eine nationale Regulierungsstelle bei der Überprüfung der Schienennetz-Nutzungsbedingungen eines Betreibers von Eisenbahninfrastruktur eine Entscheidung in der Sache erlassen darf, ohne die übrigen betroffenen nationalen Regulierungsstellen zu konsultieren.

Generalanwalt Saugmandsgaard ØE hat in seinen Schlussanträgen vom 25. Februar 2021 vorgeschlagen, dahingehend zu entscheiden, dass das Verfahren für die Stellung von Anträgen auf Zuweisung von Infrastrukturkapazität bei der einzigen Anlaufstelle allein von den Infrastrukturbetreibern festgelegt werden dürfe und die nationalen Regulierungsstellen einander konsultieren müssten, bevor sie eine Sachentscheidung treffen.

Keine Pressemitteilung.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-110/20 Regione Puglia

Suche nach Öl- bzw. Gasvorkommen vor der apulischen Küste

Die Region Apulien beanstandet vor dem italienischen Staatsrat, dass das italienische Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz die Umweltverträglichkeit von seismischen Messungen bestätigt hat, die das australische Unternehmen Global Petroleum anhand der sog. Airgun-Methode vor der apulischen Küste vorzunehmen beabsichtigt. Es handelt sich um vier aneinandergrenzende Gebiete mit einer Fläche von jeweils etwas weniger als 750 km². Die Region Apulien macht geltend, dass ein einzelnes Unternehmen in einem bestimmten Zeitraum nur eine Explorationsgenehmigung erhalten könne, und zwar für eine Fläche von bis zu 750 km². Es sei nicht zulässig, ihm mehrere Genehmigungen zu erteilen, so dass ihm im Ergebnis Messungen in einem deutlich größeren Gebiet erlaubt würden.

Der italienische Staatsrat möchte vom Gerichtshof wissen, ob die Richtlinie 94/22 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dem entgegensteht, dass einem einzelnen Unternehmen mehrere zusammenhängende Explorationsgenehmigungen erteilt werden.

Generalanwalt Hogan legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemittteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-709/20 CG / Department for Communities in Northern Ireland

Sozialleistungen für Unionsbürger

Das Appeal Tribunal for Northern Ireland, Berufungsgericht Nordirland, ersucht den EuGH um Klärung dahingehend, ob die Verordnung, die Unionsbürger mit einem Aufenthaltsrecht im Vereinigten Königreich vom Bezug von Sozialleistungen ausschließt, unmittelbar oder mittelbar rechtswidrig diskriminierend und deshalb nicht mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs nach dem European Communities Act 1972 vereinbar ist.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 24. Juni 2021

9.00 Uhr

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den verbundenen Rechtssache C-793/19 SpaceNet und C-794/19 Telekom Deutschland

Vorratsdatenspeicherung

Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland, die Klägerinnen des Ausgangsverfahrens, erbringen öffentlich zugängliche Internetzugangsdienste, wobei die Telekom Deutschland auch Telefondienste erbringt. Sie wenden sich mit ihrer Revision vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen zwei jeweils ihnen gegenüber ergangenen Feststellungsurteilen der Verwaltungsgerichte und gegen die ihnen durch das Telekommunikationsgesetz (TKG) auferlegte Pflicht, ab dem 1. Juli 2017 Telekommunikations-Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

Weitere Informationen C-793/19

Weitere Informationen C-794/19

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA

Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar



